

Haushaltssatzung der Hansestadt Wipperfürth für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth mit Beschluss vom 03.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	62.144.384 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.973.898 €

im Finanzplan mit:

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	58.616.079 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	55.067.388 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.848.988 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.399.956 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.500.805 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.436.900 €

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 12.500.805 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.356.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000.000 € festgesetzt.

§ 6 (nur nachrichtlich / separate Hebesatzsatzung)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----|------|
| 1. Grundsteuer | | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 | v.H. |
| für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 630 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 470 | v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs.4 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf 1.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt..

Im Sinne von § 4 Abs. 5 der Kommunalhaushaltsverordnung gelten folgende Bewirtschaftungsregelungen:

a) Als Budgets im Sinne von § 21 Kommunalhaushaltsverordnung gelten die nachfolgend aufgelisteten Produktbereiche bzw. Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne. Siehe hierzu auch die entsprechende Produktübersicht.

1.01.01	Innere Verwaltung	1.05	Soziale Leistungen
1.01.02	Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen	1.06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
1.01.03	Regionales Gebäudemanagement	1.06.05	Spielplätze
1.02	Sicherheit und Ordnung	1.07	Gesundheitsdienste
1.03.01	Allgemeine Schulverwaltung	1.08.01	Sportförderung und Sportstätten
1.03.02	GS St. Antonius	1.08.02	WLS-Bad
1.03.03	GS St. Nikolaus	1.09	Räumliche Planung u. Entwicklung
1.03.04	GS Albert-Schweitzer	1.10	Bauen und Wohnen
1.03.05	GS Agathaberg	1.11.01	Abfallbeseitigung
1.03.06	GS Kreuzberg	1.11.02	Stadtentwässerung
1.03.09	GS Wipperfeld	1.12	Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV
1.03.10	Konrad-Adenauer-Hauptschule	1.12.04	Straßenreinigung
1.03.11	Hermann-Voss-Realschule	1.13	Natur- und Landschaftspflege
1.03.12	Engelbert-von-Berg-Gymnasium	1.13.02	Friedhöfe
1.04.01	Kultur	1.14	Umweltschutz
1.04.02	Musikschule	1.15	Wirtschaft und Tourismus
1.04.03	Stadtbücherei	1.15.03	Märkte
1.04.04	Archiv Wipperfürth-Hückeswagen	1.16	Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Planung und Bewirtschaftung innerhalb dieser Budgets richtet sich nach den Produkten und Leistungen, die innerhalb der Budgets erbracht werden. Die jeweiligen Budgetverantwortlichen werden in den betreffenden Produktbereichen bzw. Teilergebnis- und Teilfinanzplänen genannt.

- b) - Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung des Schadensereignisses.
 - Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalierter Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, zweckbezogene Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen in der jeweiligen Produktgruppe bzw. für das jeweilige Investitionsprojekt.
 - Mehrerträge / -einzahlungen aus Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage.

c) Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Buchstabe a) sind die Personalaufwendungen (-auszahlungen), die Aufwendungen (Auszahlungen) für Zinsen, die Aufwendungen für Abschreibungen, die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.

d) Im Rahmen des Finanzcontrolling haben die Budgetverantwortlichen regelmäßig unterjährig dem *Fachbereich III Finanzservice* über die Entwicklung ihrer Budgets zu berichten.

e) Der *Fachbereich III Finanzservice* ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Entwicklung eines Budgets absehbar bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres zu einer über- oder außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitung im Sinne des § 83 der Gemeindeordnung führt.

f) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen -bezogen auf die Salden im jeweiligen Teilergebnis- oder Teilfinanzplan- in Höhe von mehr als 50.000 EUR (Haushaltsüberschreitungen) gelten als „erheblich“ im Sinne von § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen obliegt diese Entscheidung gemäß § 83 Abs. 1 Gemeindeordnung dem Stadtkämmerer. Das Zustimmungserfordernis ist in dem Augenblick gegeben, wenn erkennbar ist, dass eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres eintreten wird. Haushaltsüberschreitungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtkämmerers sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Die Bewirtschaftung der Teilbudgets liegt in der Zuständigkeit der Produktbereichsverantwortlichen. Eine Übertragung der Budgetverantwortung auf Produktgruppenebene bzw. auf Produktebene ist innerhalb des Produktbereichs in Abstimmung mit dem *Fachbereich III Finanzservice* zulässig.

Wipperfürth, den

Aufgestellt:

Bestätigt:

(Herbert Willms)
 - Stadtkämmerer -

(Michael von Rekowski)
 - Bürgermeister -